

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 146 (2009)

Artikel: Johann Conrad Freyenmuth (1775-1843) und seine Tagebücher
Autor: Soland, Rolf
Kapitel: 10: Vernachlässigte Welten : Spital, Gefängnis, Strafvollzug
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10 Vernachlässigte Welten: Spital, Gefängnis, Strafvollzug

Freyenmuth befasste sich auch mit kantonalen Hochbauten. Neben dem Zeughaus ging es in seiner Ära vor allem um die Frage der Errichtung eines Kantonsospitals und eines kantonalen Gefängnisses. Auch als Leiter der Sanitäts- und Finanzkommission betraf ihn diese Thematik. Wo wollte der neue Kanton Thurgau die Kranken, wo die Delinquenten einquartieren?

Die Letzteren wurden eine Zeit lang auswärts untergebracht. In der Helvetik kamen die zu Zuchthausstrafen Verurteilten aus dem Thurgau nach Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Bern, St. Gallen und Baden. Nach dem Untergang des helvetischen Einheitsstaates schloss der Kleine Rat ein Strafverbüßungs-Abkommen mit dem oberschwäbischen Grafen Franz Ludwig Schenk von Castell (1736–1821). Dieser leitete Hinrichtungen möglichst persönlich und war in seiner Heimat als «Henkersgraf» oder «Malefizschenk» bekannt.

Der Thurgau machte mit der von Schenk im oberschwäbischen Dischingen eingerichteten und geleiteten Zucht- und Arbeitsanstalt eher zwiespältige Erfahrungen. Pupikofer schreibt: «Die Ergebnisse waren aber nicht befriedigend. Man beschwerte sich über Misshandlung der Sträflinge, sittliche Vernachlässigung und schlechte Haft. Dass die Züchtlinge entliefen, war die Regel; und so war des Einfangens und der Zurückerlieferung keine Ende.»¹ – Dem ist hinzuzufügen, dass es nicht allein in Dischingen häufig zu Entweichungen kam. In den 1833 erschienenen «Polizeilichen Nachrichten von Gaunern, Dieben und Landstreichern» lesen wir: «Bei der schlechten Beschaffenheit der meisten Gefängnisse [...] gehört das Entspringen einzelner Übeltäter keineswegs zu den Seltenheiten.»²

In der Mediationszeit erwog der Kleine Rat ein kombiniertes Gesamtprojekt, in dem man nicht nach Betroffenen – körperlich Kranken, psychisch Kranken, «Müssiggängern» und Verbrechern – unterschied, sondern alle in einem Zentralgebäude unterbringen wollte.

10.1 Projekt einer kombinierten Anstalt

Freyenmuth verfasste für seine Kollegen im Kleinen Rat ein ausführliches Gutachten, das zwangsläufig von seiner eigenen, subjektiven Denkweise geprägt war und für uns von einigem Interesse ist. Was wir anlässlich der Besprechung seiner Hypothekenschrift feststellten, wird hier bestätigt: Eine gewisse Umständlichkeit und Unbeholfenheit im schriftlichen Ausdruck, rigide Sparsamkeit und die Tendenz zur Durchsetzung staatlicher Ordnungsprinzipien.

Einleitend gibt Freyenmuth der Überzeugung Ausdruck, eine kantonale Unterbringung von Kranken und Häftlingen sei ein wichtiges Postulat des Gemeinwohls und liege auch im ordnungspolitischen Interesse des Kantons: «Einer der notwendigsten und wichtigsten Gegenstände für eine auf das Gemeinwohl bedachte Regierung eines Landes ist ohnstreitig die Bildung und der Unterhalt der öffentlichen Versorgungsanstalten, teils für Verbrecher, welche für die Sicherheit unschädlich gemacht oder für ihre Vergehen angemessen gebüßt werden sollten, teils für durchaus arme Leute und presthafte [kranke] Menschen und wahnsinnige Personen. In einem Land, wo keine dergleichen Anstalten vorhanden sind, kann die Kriminalpolizei nur unzumutbar ausgeübt werden, und da die Armut nicht zu verhindern und hauptsächlich in Krankheiten drückendes Übel ist, so muss ohne allgemeine Fürsorge mancher unter dem Druck desselben im Elend verschmachten –. Die Bildung einer solchen Anstalt ist ohne Zweifel für das Thurgau von höchstem Interesse und [durch] eine werktätige Kraftäusserung des Landes wäre für jetzt

1 Pupikofer, Thurgau statistisch, S. 184. Simone Peter bezweifelt die Richtigkeit dieser Ausführungen von Pupikofer (vgl. Peter, Religion und Eigentum, S. 20–21).

2 Eberhardt, Polizeiliche Nachrichten, S. 5.

und künftige Zeiten ein ehrenvolles, lobenswertes Denkmal gestiftet.»³

Dann folgt eine komplexe Kostenanalyse, die den Verfasser zur Hauptfrage führt, ob der Erwerb einer bestehenden Liegenschaft einem Neubau vorzuziehen sei. Freyenmuth lässt die Sache am Ende in der Schwebe, aber durchblicken, dass er eher gegen einen Neubau war.

Für Schloss Bürglen oder das Pfyner Schloss – beide werden in Betracht gezogen – nennt Freyenmuth eine Kaufsumme von zwanzig- bis dreissigtausend Gulden. Bürglen kam für ihn, der das zentralistische Ordnungsdenken sehr stark gewichtete, weniger in Frage, da es «vom Sitz der Regierung zu weit entfernt und desnahen die Bildung der Anstalt mit vielen Schwierigkeiten verbunden und die Administration immer diffiziler als wenn solche in der Nähe wäre.»⁴

Die Unterhaltskosten sollen nach Freyenmuth in erster Linie von den Gemeinden, aus denen die Insassen stammen, bestritten werden. Wir stossen hier – nach dem Strassenbau und der Fürsorge – ein weiteres Mal auf die ausgeprägte Tendenz des Kantons, die finanziellen Lasten auf die Gemeinden abzuschieben. Wenn man die Kantonsgeschichte bis in unsere Zeit hinein weiter verfolgt, kann man sagen, dass die Frage der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu einem heiss umstrittenen Dauerthema geworden ist.⁵ Der Kanton neigt – bei einer insgesamt oft undurchsichtigen gegenseitigen Verflechtung – dazu, die Gemeinden zu belasten, beansprucht für sich aber gern die «Oberleitung». Umgekehrt wollen die Gemeinden den Kanton finanziell in die Pflicht nehmen, aber möglichst wenig Kompetenzen abtreten. Was nun die Restauration betrifft, so fällt auf, dass es insofern noch keinen eigentlichen Verteilungskampf gab, als die Gemeinden – der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe – eine eher passive Rolle spielten und bei zunehmender Unzufriedenheit höchstens passiven Widerstand leisteten.

Das änderte sich mit der Regeneration, die von der dörflichen Honoratiorenschicht (Gemeindeammänner, Gemeinderäte) wesentlich unterstützt wurde und zahlreiche politische Repräsentanten in den Grossen Rat brachte, wo sie fortan – bis heute – eine wichtige Rolle spielten.

Bei der Zuchthausabteilung denkt Freyenmuth an die Möglichkeit der Kostendeckung durch Fronarbeit: Die Häftlinge könnten entweder auf einem Gutsbetrieb der Anstalt oder in der Nähe beschäftigt werden. Auch die Verwendung von «Weggeldern von Strassen, so durch Züchtlinge unterhalten werden können», käme für Freyenmuth in Frage.

Das Grossprojekt einer kombinierten Anstalt wurde nicht weiter verfolgt. Die Häftlinge kamen eine Zeitlang im Schloss Frauenfeld unter. 1811 wurde in der vier Jahre zuvor erworbenen ehemaligen Johanniter-Komturei Tobel ein kantonales Zucht- und Arbeitshaus mit einem Gutsbetrieb eingerichtet.⁶ Neben «gewöhnlichen» Verbrechern wurden in Tobel Arbeitsscheue und Leute interniert, die nicht in der Lage waren, ihnen auferlegte Bussen zu bezahlen. Und da die Spitalfrage ungelöst blieb, nahm Tobel auch «Irre» auf.

Die Erträge des angegliederten Gutbetriebes lagen weit unter den Erwartungen, obwohl sich Freyenmuth persönlich um rationellere Methoden und Verfahren kümmerte. Die Zustände im Innern der Anstalt gaben immer wieder zu Klagen Anlass.⁷ Das Reglement verlangte von den Gefangenen «Fleiss,

3 StATG 4'802'1: Rapport über den Auftrag vom 30. Oktober 1806, 27.7.1807.

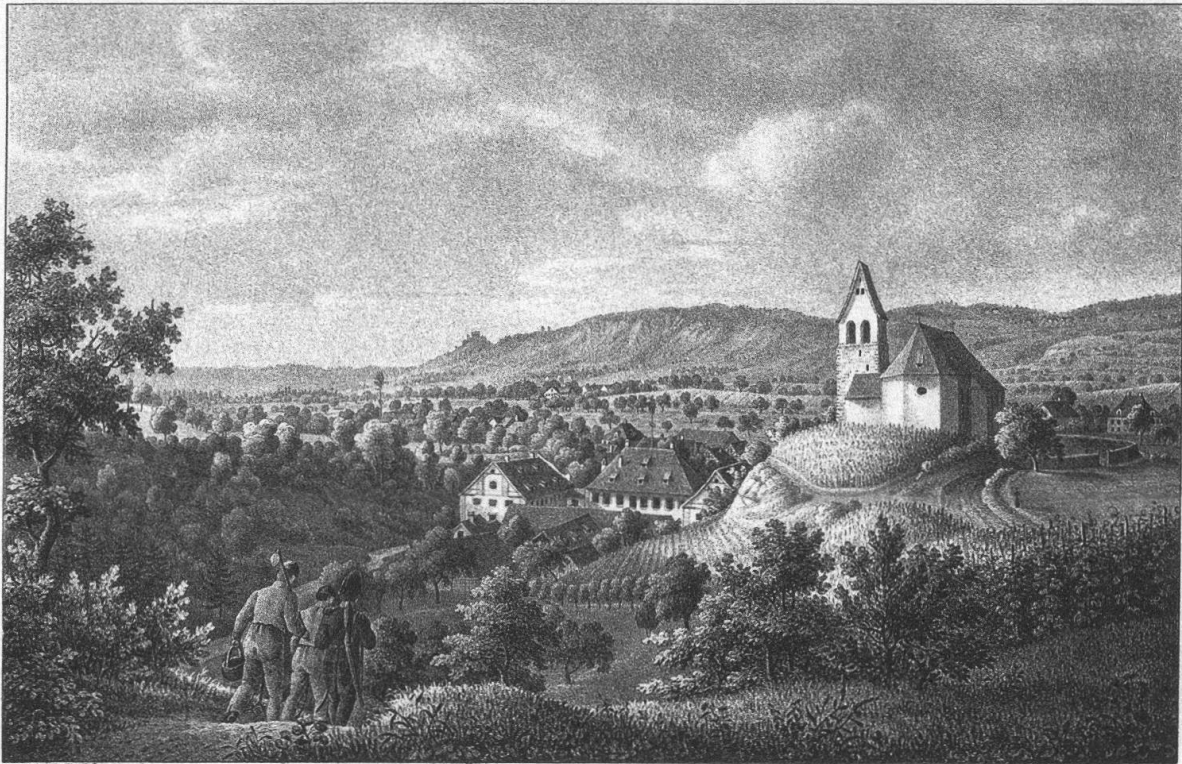
4 StATG 4'802'1: Rapport über den Auftrag vom 30. Oktober 1806, 27.7.1807.

5 Es wäre interessant, dieser allerdings komplexen Thematik in einer historischen Detailuntersuchung nachzugehen und nach Zukunftsperspektiven zu fragen.

6 Über das Zuchthaus Tobel entsteht gegenwärtig eine Monographie von Verena Rothenbühler.

7 Vgl. Peter, Religion und Eigenthum, S. 6.

Abb. 17: 1807 fielen dem jungen Kanton Thurgau die Gebäude der Johanniter-Komturei Tobel zu. Ab 1811 wurde darin ein kantonales Zucht- und Arbeitshaus betrieben.



Tobel.

Rechtschaffenheit und ein untadeliges Betragen».⁸ Stattdessen entwickelte sich die Anstalt, wie Johann Adam Pupikofer bemerkt, zu einer «Brutstätte des Lasters»: «Die Sträflinge selbst waren, besonders im Winter, nicht genug beschäftigt. Sie fingen sogar an, das Zuchthaus als eine Art Pfründenhaus zu betrachten, in welchem sich viel bequemer und sorgenloser leben liesse als in der Freiheit. Entlassene Sträflinge beeilten sich, so bald als möglich durch neue Vergehungen die Aufnahme in die Strafanstalt wieder zu verdienen.»⁹

In diesem Zusammenhang ist in Freyenmuths Tagebuch eine amüsante Notiz zu finden: «Brunschweiler von Hauptwil sagte mir, dass ein gewisser Forster, der im Arbeitshaus Judizialkosten abverdient

habe, [...] sich sehr über die Immoralität, die unter den Züchtlungen herrsche, verwundert und ein[en] Abscheu genommen habe –: Die Züchtlinge spielen Comödie [sic], ahmen die Verhörkommissare nach, indem sie Verhöre abhalten und sich einer als Verhör-richter instituiere [einer den Verhör-richter spiele].»¹⁰ – Brunschweiler gehörte zur Oberschicht. Es ist durchaus möglich, dass ihm Forster imponieren wollte, indem er, sich von den ehemaligen Mitinsassen abhebend, seine Entrüstung ausdrückte und damit indirekt seine eigene Rechtschaffenheit herausstellte.

8 Zit. nach: Peter, Religion und Eigenthum, S. 36.

9 Pupikofer, Thurgau statistisch, S. 58.

10 StATG 8'602'17, 2/19: Tb, 24.11.1832.

Unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten, von denen Freyenmuth ausging, war Tobel zu weit von der hauptstädtischen Verwaltungszentrale entfernt. In den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts diskutierte der Kleine Rat mehrfach die Verwirklichung eines kantonalen Gefängnisses in Frauenfeld. Freyenmuth erkundigte sich in Genf und anderswo über bestehende Gefängnisanlagen, wobei ihn bezeichnenderweise vor allem technische Einzelheiten interessierten. So ging er beispielsweise der Frage nach, auf welche Weise ein Kantonalgefängnis am zweckdienlichsten beheizt werden könne. Ein neuartiges Warmluftsystem, fand er, wäre am günstigsten, komme aber wohl deshalb nicht in Frage, weil sich die Gefangenen über die Leitungsröhren besprechen könnten.

Freyenmuth schlug dem Kleinen Rat schliesslich statt eines Neubaus den Ankauf des still gelegten Fabrikgebäudes der ehemaligen Seidenweberei Neuweiler und Fehr vor. Zu seinem Leidwesen fand dieses Projekt keine Gnade. Über die oppositionelle Haltung seines Regierungskollegen Wegelin, der einen Neubau favorisierte, schrieb er ins Tagebuch: «Herr Wegeli[n] scheint alles im Grossen und umfassend bauen zu wollen, während ich mit Rücksicht auf die Verhältnisse unseres Landes mich mehr auf das Nötigste beschränken möchte. Wegen höchstens 10–12 schlechten Kerls [die sogenannten Arbeitsscheuen und Liederlichen sind in dieser Zahl nicht enthalten], die man gewöhnlich im Gefängnis halten muss, möchte ich nicht mehr verbrauchen als eben nötig ist. Wir haben so nötige Objekte auszuführen, an denen mehr liegt als an einem Prachtlogis für Diebe.»¹¹

Die Häftlinge blieben in der Anstalt Tobel, für deren Insassen in der Regeneration ein neues Reglement geschaffen wurde. Nach Pupikofer kamen die Sträflinge nun vermehrt im Innern des Hauses zum Einsatz. Man habe die Züchtlinge streng von den Häftlingen des Arbeitshauses und die männlichen von den weiblichen Insassen getrennt und unter ständige Aufsicht gestellt. «Handhabung strengen Still-

schweigens, dunkles Gefängnis, Schmälierung der Kost, Zurechnung eines Anteils am Arbeitsverdienste zur Bildung einer Sparkasse [...] sind die Korrektionsmittel, welche der Verwaltung der Strafanstalt angewiesen sind. Diese Verfügung soll dauern, bis über die Möglichkeit, mit einem Nachbarkanton über Einrichtung einer gemeinschaftlichen Strafanstalt sich zu verständigen entschieden ist.»¹²

10.2 Spitalfrage und Zusammenhang mit der Klosterdebatte

Auf Anregung Freyenmuths wurde 1826/27 eine kantonale Sammlung zugunsten eines Kantonsspitals durchgeführt. Bis Ende 1827 kamen 57 000 Gulden zusammen, was nicht wenig war, wenn man bedenkt, dass Freyenmuth beim Kauf einer Liegenschaft für eine kombinierte Anstalt seinerzeit 20–30 000 Gulden veranschlagt hatte. Dennoch äussert er sich im Tagebuch enttäuscht über den Gemeinsinn der Thurgauer.¹³

Wenn Freyenmuth das Geld dort holen wollte, wo es war, nämlich bei den Reichen, kann man sich fragen, weshalb er nicht an eine konsequentere bzw. höhere Besteuerung des Vermögens dachte. Die lasche Praxis der Besteuerung wurde von liberaler Seite zunehmend kritisiert. Tatsächlich zeigt ein Blick in eine von Bernhard Böhi zusammengestellte Tabelle, dass die Vermögenssteuer 1821–1830 auffallend gering und um einiges tiefer war als in den beiden vorausgehenden Dezennien, in denen ausserordentliche Kriegssteuern zu berappen waren.¹⁴ – Befürchtete

11 StATG 8'602'16, 2/16: Tb, 12.12.1828.

12 Zit. nach: Soland, Vorfahren, S. 74.

13 StATG 8'602'15, 2/13 und 2/14: Tb, 14.3.1826 und 14.11.1826. Vgl. Zurbuchen, Psychiatrische Versorgung, S. 46–47.

14 Böhi, Finanzhaushalt, S. 118.

man die Abwanderung vermögender Kantonseins-
 wohner? Es gibt bei Freyenmuth Ansätze, die in diese
 Richtung weisen. Viel stärker ins Gewicht fällt aber
 die Tatsache, dass die Spital- und Gefängnisfrage in
 den Augen der Verantwortlichen weniger Gewicht
 hatte als der Ausbau des Polizeiapparates. Ausser in
 diesem Bereich und abgesehen vom Strassenbau ver-
 folgte Freyenmuth das Ziel einer möglichst zurückhal-
 tenden Staatstätigkeit. Es waren wiederum die Libe-
 ralen, unter denen sich dies nach 1831 änderte, was
 bemerkenswert ist, da der Liberalismus – oder Neo-
 liberalismus – heutzutage bekanntlich eine ganz an-
 dere Richtung verfolgt.

Das für ein Kantonsspital gesammelte Geld
 blieb vorläufig liegen. Eine wichtige Rolle bei der wei-
 teren Verzögerung spielte die umstrittene Standort-
 frage. Es schien, als wolle man die Lösung des Prob-
 lems ad calendae graecas verschieben. So bemerkte
 der Einsender eines anonymen Leserbriefes in der
 Thurgauer Zeitung 1837, zu einer Zeit, als Freyen-
 muth immer noch Mitglied des Sanitätsrates war:
 «Sonderbar ist es, dass der Sanitätsrat, der doch vor
 allen Behörden den Aufbau einer solchen Anstalt be-
 fördern sollte, so ruhig sich verhält, als hätte er an
 einem Opiums-Commercien einen seligen Murmeltier-
 schlaf sich angetrunken!» Die Spitalfrage werde
 «durch mancherlei Hemmschuhe in erwünschter
 Fortschreitung zum Ziele zurückgehalten [...], so wie
 die Wagen und Kutschen auf unsern Kotstrassen.»¹⁵

Was den Standort betrifft, konkurrierten sich
 – wie beim Gefängnis – zwei Varianten: die Einrich-
 tung eines Kantonsspitals im ehemaligen Kloster
 Münsterlingen und die Erstellung eines Neubaus in
 Frauenfeld – oder, wie es Theophil Zurbuchen aus-
 drückt, «periphere oder eher zentrale Lage [...], Eta-
 blierung am Ort der Regierung oder ausserhalb.»¹⁶ –
 Es versteht sich beinahe von selbst, dass Freyenmuth
 auch hier wieder den Ordnungsstandpunkt vertrat.
 So kam für ihn einzig und allein Frauenfeld in Be-
 tracht. Ein Krankenhaus, fand er, müsse «am Sitz der

obersten Verwaltungsbehörden» sein, da «eine sol-
 che Anstalt einer strengen Aufsicht und Kontrollie-
 rung bedarf».¹⁷

Ein letztes Mal engagierte sich Freyenmuth – al-
 lerdings nicht öffentlich, sondern im Rahmen des
 Sanitätsrates und einer vom Kleinen Rat eingesetzten
 Spezialkommission – in einer letztlich politischen
 Frage. Und wie bei der Hypothekengeschichte stand
 ihm wieder der liberale Arzt und Bornhauser-Mitstreit-
 er Wilhelm Merk (1791–1853) gegenüber, der seit
 1831 im Regierungsrat sass. Merk machte gegenüber
 Freyenmuth geltend, eine derart ausgeprägte Kont-
 rolle sei unnötig, ja «in einem gewissen Sinne ver-
 werflich».¹⁸ Nicht ohne Ironie fügte Merk bei, die
Strassen seien in der Nähe der Hauptstadt auch nicht
 besser als anderswo. «Periodische Kontrollen» seien
 ausreichend, denn: «Die Oberaufsicht der Regierung
 wird sich nicht in eine tägliche Besorgung verlieren
 wollen, die sogar in die Geschäfte der Angestellten
 eingreift; nichts wäre verwerflicher als ein solches
 Tutelarwesen in eine Spitalordnung einzuführen.»¹⁹

Mit Ausnahme Freyenmuths entschieden sich
 sämtliche Mitglieder des Sanitätsrates für Münsterlin-
 gen. Theophil Zurbuchen kommt zum Schluss, fol-
 gende Faktoren hätten den Ausschlag gegeben: Ers-
 tens «die Angst vor der Unberechenbarkeit eines
 Neubauprojekts. Münsterlingen war als ganze An-
 lage bereits vorhanden, ein Umbau weniger abstrakt
 und eher Anpassungen an neue Bedürfnisse oder
 Erfahrungen erlaubend. Zudem bestand kaum Klar-
 heit über den effektiven Raumbedarf, da über die
 Zahl der aufzunehmenden Personen höchstens vage
 Schätzungen vorlagen. Auch dies musste eher gegen

15 Thurgauer Zeitung, 4. Februar 1837. Zit. nach: Zurbuchen, Psychiatrische Versorgung, S. 49.

16 Zit. nach: Zurbuchen, Psychiatrische Versorgung, S. 50.

17 Zit. nach: Zurbuchen, Psychiatrische Versorgung, S. 50.

18 Zit. nach: Zurbuchen, Psychiatrische Versorgung, S. 50.

19 Zit. nach: Zurbuchen, Psychiatrische Versorgung, S. 50.

einen Neubau sprechen.»²⁰ – Zweitens «eine generelle Abneigung im Kanton gegen die Zentralisierung, die durch die periphere Lage der Hauptstadt vermutlich noch verstärkt wurde. Frauenfeld als ehemalige Residenz der Landvögte sollte nicht zum absoluten Verwaltungszentrum werden.»²¹

In der Tat herrschten bei den Liberalen, die seit 1831 den Ton angaben, gewisse Ressentiments gegen die Hauptstadt, die während des Umschwungs zum «Aristokratennest» hochstilisiert worden war. Hinzu kam eine ausgesprochene Abneigung gegen die zentralistischen Tendenzen, welche der Kleine Rat in der nun überwundenen Restauration gezeigt hatte.

Zurbuchens zutreffende Bemerkung, dass man bezüglich der künftigen Belegung über keine exakten Zahlen verfügte, bezieht sich in erster Linie auf die Irrenabteilung der neuen Anlage. Zurbuchen erwähnt, dass über die zu erwartende Zahl von Patienten öffentlich diskutiert wurde, z. B. in einem Artikel der Thurgauer Zeitung, dessen Verfasser meint: «[...] wir können nicht glauben, dass unser Thurgau so besonders reich an Narren sei!»²² – Die ebenfalls auf die Irrenabteilung gemünzte Behauptung, dass «das einmal ins Leben gerufene nie unnütz oder überflüssig werden kann», kommentiert Zurbuchen mit der witzig-trockenen Beifügung: «Ist die Anstalt einmal errichtet, werden sich auch Insassen finden lassen.»

Das kantonale Kranken- und Irrenhaus, das anfänglich auch eine Art Armenhaus war, öffnete seine Tore im ehemaligen Frauenkloster Münsterlingen 1839. Freyenmuth fand, die Sache sei «gefehlt» und trat aus dem Sanitätsrat zurück.

*

Mit der staatlichen Förderung des Sanitäts- und Erziehungswesens wurden nach 1831, vorerst noch zaghaft, die ersten Schritte auf dem Weg zum Wohlfahrtsstaat gemacht. Freyenmuth registrierte

die damit verbundene Mehrbelastung des Staatshaushaltes mit grosser Sorge. Seiner Meinung nach führte die neue Ausgabenpolitik den Kanton geradezu in den Ruin. Im Tagebuch schreibt er, einzig das Eingehen der Klöster lasse der Hoffnung noch Raum.²³

Das war wohl übertrieben. Nach Bernhard Böhi, der die Staatsrechnungen von 1803 bis 1903 mit grosser Sorgfalt analysiert hat, erzielte der Kanton nämlich auch nach 1831 Überschüsse, nur waren sie weniger hoch als in den vorangehenden Jahren.²⁴

Zutreffend ist hingegen Freyenmuths Auffassung, die Säkularisierung der Klöster könnte dem Kanton beträchtliche Finanzquellen erschliessen. Dies war dann auch der Fall, aber erst mit der Klösteraufhebung 1848, fünf Jahre nach Freyenmuths Tod, als der Kanton ein Vermögen von «vielen Millionen»²⁵ erhielt. Bernhard Böhi schreibt mit dem Blick auf die späteren Jahrzehnte: «Der grösste Teil des heutigen Staatsvermögens [1903] verdankt seinen Ursprung dem sogenannten Klostervermögen. [...] Die reichen Einkünfte aus den säkularisierten Klöstern ermöglichte nun eine grosszügigere Politik auf dem Gebiete des Erziehungs- und Sanitätswesens.»²⁶

Die Spitalfrage hatte also – wie alles Gemeinnützige im engeren Sinne – durchaus etwas mit der spätestens seit 1830 schwelenden Klosterdebatte zu tun, zumal die grosse Geschichte interessante Beispiele

20 Zurbuchen, Psychiatrische Versorgung, S. 51.

21 Zurbuchen, Psychiatrische Versorgung, S. 51.

22 Zit. nach Zurbuchen, Psychiatrische Versorgung, S. 54.

23 StATG 8'602'18, 2/24: Tb, 31.12.1838.

24 Böhi, Finanzhaushalt, S. 43. 1803–1805 betrugen die Überschüsse laut Rechnung – auf 1000 reduziert – im Durchschnitt 100.7; 1806–1810 190.1; 1811–1815 211.6; 1816–1820 235.4; 1821–1825 210.1; 1825–1830 219.7; 1831–1835 103.9; 1836–1840 191.2; 1841–1845 133.6.

25 Böhi, Finanzhaushalt, S. 7.

26 Böhi, Finanzhaushalt, S. 7.

lieferte. Kaiser Joseph II. (1741–1790) hatte in seinem Herrschaftsbereich mehr als einen Drittel aller Klöster schliessen lassen, und zwar ausschliesslich solche, die sich nicht in den Dienst der Gemeinnützigkeit stellten. Ihr Vermögen zog der Staat ein. Aus dem verstaatlichten Klostergut wurde ein Fonds gebildet, mit dem man Wohlfahrtsprojekte – zum Beispiel Krankenheime – finanzierte.

Auch der Konstanzer Bistumsverweser Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860) war dem aufgeklärten Katholizismus zugetan. Landammann Anderwert, der wichtigste politische Repräsentant der Thurgauer Katholiken in der Restauration, war mit Wessenberg befreundet. Ob Anderwert Wessenbergs Reformideen im Geiste des Josefinismus aus innerer Überzeugung teilte oder sie mehr aus taktischen Erwägungen übernahm, wissen wir nicht. Auf jeden Fall bemühte er sich erfolglos, die Thurgauer Klöster stärker in den Dienst des allgemeinen Nutzens zu stellen, um sie so vor dem Untergang zu bewahren.

Freyenmuth war nicht prinzipiell gegen die Existenz der Klöster; mit den auf den klösterlichen Gutsbetrieben tätigen Patern pflegte er einen regen landwirtschaftlichen Erfahrungs- und gelegentlich auch einen botanischen Wissensaustausch. Wichtig war ihm allerdings, dass sich die Klöster an die Trennung zwischen Staat und Kirche hielten: «Ich mag die Klöster,» schrieb er, «wenn sie in ihren Grenzen bleiben, wohl leiden.»²⁷ – Andernorts heisst es dann aber auch, die Klöster kämen ihm «viel abgeschmackter vor als früher, je mehr ich [bei der Erstellung eines Klosterinventars] in ihr Inneres hineinblicke».²⁸ Dies betraf indessen wohl vor allem die Pracht und Üppigkeit, die seinem Naturell und seiner Kindheitsprägung zuwider liefen.

Ausgesprochen kritisch stand er übrigens dem Papsttum gegenüber. So schrieb er einmal recht pointiert ins Tagebuch: «Der Katholik wird von früher Jugend an von einem Netz umspinnen, das ihn ganz

gefangen hält, dadurch erkennt er den Papst und seine ganze Sippschaft als Wesen an, in deren Händen Seligkeit und Verdammung liegt. Der Teufel steht dem Papst als Hauptgehülfe bei, mit dem er durch Schrecken die Menschen befehligt.»²⁹

In seinem 1807 verfassten Spitalgutachten streift Freyenmuth die Klosterfrage, wohl aus Rücksicht auf Anderwert und die katholische Minderheit, nur sehr vorsichtig, indem er feststellt: «Die protestantischen Kantone bildeten sich dergleichen Anstalten [für Kranke, Häftlinge etc.] aus aufgehobenen Klöstern; es muss in der Tat jedem vernünftigen Mann, der sich nur einigermaßen von den in der Jugend beigebrachten Vorurteilen loszumachen gewusst hat, bedauerliche Empfindungen wecken, dass [im Thurgau] auch nicht eines derselben zu einem so gemeinnützigen Zweck benutzt werden könne –. Allein Ihnen, H. H. [hohe Herren], ist der Zustand dieser Angelegenheit bekannt und hierauf die Einrichtung einer Versorgungsanstalt gründen zu wollen, wäre die Einrichtung in das Dunkle der ungewissen Zukunft verschoben.»³⁰

Die Radikalen unter den Liberalen – sogar radikal-liberale Katholiken – hatten in dieser Hinsicht keine Berührungsängste. Für sie waren die Klöster ein Relikt der Vergangenheit, dessen Beseitigung ihnen aus Gründen der Staatsräson verlockend erschien. So kam es im thurgauischen Grossen Rat 1836 zu einer Klosterdebatte, nachdem der katholische Arboner Arzt Johannes Franz Waldmann (1802–1869) einen von Bornhauser unterstützten Aufhebungsantrag stellte. Freyenmuth zitiert in seinem Tagebuch Joachim Leonz Eder, der seinem Glaubensgenossen Waldmann entgegen hielt, «man könnte ihn fragen

27 StATG 8'602'18, 2/25: Tb, 30.10.1841.

28 StATG 8'602'17, 2/22: Tb, 28.4.1836.

29 StATG 8'602'16, 2/15: Tb, 4.3.1828.

30 StATG 4'802'1: Rapport über den Auftrag vom 30. Oktober 1806, 27.7.1807.

Abb. 18: Joachim Leonz Eder (1772–1848) kam aus politischen Gründen aus Solothurn in den Thurgau. 1830 schloss er sich der Regenerationsbewegung an und leistete Entscheidendes für die neue thurgauische Verfassung. Die Klosterdebatte 1836 entzweite den katholischen Eder letztlich aber von seinen radikalen Mitsstreitern.



wie Cäsar den Brutus: „Auch du, mein Sohn, bist unter den Mördern?“³¹

Freyenmuth zitiert noch einen weiteren Passus aus dem geschliffenen Munde des von der radikalen Presse als «Klosteresel» beschimpften Joachim Leonz Eder. «Er frage sich,» sagte Eder, «seien die Katholischen [die Katholiken] Heloten von Sparta oder Hindus aus Indien? In der Türkei, in Amerika, in Indien lasse man die Korporationen bestehen und hier, im Land der Ordnung und Aufklärung, wolle man sich die gewaltsamen Eingriffe [gegen die Klöster] erlauben».³²

Waldmann zog seinen Aufhebungsantrag zurück, der Grosse Rat begnügte sich vorläufig damit, das Vermögen der Klöster unter staatliche Aufsicht zu stellen und das Noviziat zu verbieten, was praktisch nicht ins Gewicht fiel, da es ohnehin kaum Neuzugänge gab.

10.3 Über Folter und Todesstrafe

Am 18. Oktober 1940 wurde in Sarnen der dreifache Mörder Hans Vollenweider aus Zürich mit dem Fallbeil hingerichtet. Das Kantonsparlament hatte die Begnadigung abgelehnt, obwohl das erste eidgenössische Strafgesetz, das die Todesstrafe nicht mehr enthielt, kurz vor seinem Inkrafttreten stand.³³

Hundert Jahre früher, während Johann Conrad Freyenmuths Leben und Wirken, existierte im Thurgau neben der Todesstrafe auch noch die Folter. Über die Anwendung dieser inhumanen Methode zum Erzwingen von Geständnissen haben wir in seinem Tagebuch keine Hinweise gefunden. Renata Egli-Gerber hat einen solchen Folterfall – leider ohne ausreichende Quellenbasis – bearbeitet und dabei festgestellt: «Verantwortlich für diesen Entscheid [zur Anwendung der Folter] waren vor allem drei Männer, die – als ausserordentlich langjährige Regierungsräte – der thurgauischen Politik über ein Vierteljahrhundert lang den Stempel aufdrückten»: Morell, Anderwert und «der Arzt und Naturfreund Johann Conrad Freyenmuth».³⁴

Im Kleinen Rat gab es damals eine Arbeitsteilung nach dem Kommissionssystem. Direkt zuständig für den Strafrechtsbereich war die Justiz- und Polizeikommission, die ihre Fälle vom Kleinen Rat quasi automatisch zugewiesen bekam und sie an die für Verhöre zuständige «Criminalcommission» weiterleitete. Freyenmuth gehörte der Justizkommission nicht an und setzte sich mit dem von Renata Egli-Gerber be-

31 StATG 8'602'17, 2/22: Tb, 10.3.1836.

32 StATG 8'602'17, 2/22: Tb, 14.6.1836.

33 Vgl. Soland, Häberlin, S. 237–241.

34 Egli-Gerber, Als der Regierungsrat noch Folter verordnete, S. 166.

schriebenen Fall aus dem Jahr 1814, soweit wir sehen, nicht auseinander.³⁵

Anders ist es bei der Todesstrafe, die im Thurgau erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, ohne dass sie de jure abgeschafft worden wäre, durch lebenslange Haft ersetzt wurde. Die Hinrichtung wurde nach einem alten Ritual vollzogen, in dem zum Ausdruck kommen sollte, dass man der verletzten Ordnung wieder zu ihrem Recht verhelfen wollte.³⁶ Der öffentliche Vollzug sollte die abschreckende Wirkung erhöhen. Das Zeremoniell, das den Hinrichtungsakt begleitete, ging auf das Mittelalter zurück. Dem Delinquenten wurden Schwert und Stab voraus getragen. Man verlas ihm das Urteil, brach den Stab (über jemanden den Stab brechen) und warf ihm die Bruchstücke mit den Worten vor die Füße: «Der Stab ist gebrochen, Gott sei deiner Seele gnädig.»³⁷ – In einer Standrede im Anschluss an eine Hinrichtung bezeichnete der Pfarrer 1818 die über das Recht wachende und das Unrecht ahnende Obrigkeit als «eine Dienerin Gottes, eine Rächerin zum Zorn über den, der Böses tut».³⁸

Die liberalen Regenerationspolitiker nahmen keinen Anstoss an der Todesstrafe, deren Abschaffung der Mailänder Jurist und Aufklärer Cesare Beccaria (1738–1794) schon im 18. Jahrhundert gefordert hatte. Joachim Leonz Eder, der massgebliche Redaktor der Regnerationsverfassung, wies in den Verfassungsgremien darauf hin, «allzu grosse Nachsicht pflanze Verbrecher und gefährde den Staat und seine Genossen».³⁹ –

In dieser bemerkenswerten Aussage zeigt sich eine Parallele zum mehrfach betonten Sicherheits- und Ordnungsdenken Freyenmuths. Einer der liberalen Hauptgrundsätze an der Spitze der neuen Verfassung erklärte das Eigentum für heilig, wer es verletzte, verwirkte das Recht auf Leben.

Das führte in der Praxis dazu, dass sogar ein Brandstifter dem Tod überantwortet wurde. Zwar konnte ein zum Tod Verurteilter vom Grossen Rat be-

gnadigt werden, nach der Verfassung von 1831 aber nur, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmten. –

Diese ebenfalls auf Eder zurückgehende Bestimmung wirkte sich 1831 im Fall von Johannes Imhof verhängnisvoll aus. Freyenmuth notierte am 17. August: «Johannes Imhof von Uttwil wurde am 10. August hingerichtet: Er hatte in der Scheune der Witwe Dölly Feuer angelegt –. Das Feuer wurde zeitig entdeckt und konnte noch gelöscht werden. Das Begnadigungsgesuch wurde vom Grossen Rate abgewiesen, weil nicht $\frac{3}{4}$ Stimmen für die Begnadigung sich zeigte, nämlich nur 48 und 39 für Vollziehung des Urteils: die Absurdität des diesfälligen Paragraphen des Gesetzes tritt hervor, da aus Unkenntnis, dass bei Todesstrafen [...] nach humanen Grundsätzen ein Gesetz im umgekehrten Sinn angewendet werde: Humane fordern $\frac{3}{4}$ Stimmen zur Aussprechung der Todesstrafe: hier werden $\frac{3}{4}$ zur Begnadigung gefordert.»⁴⁰

35 Egli-Gerber lässt im Fall Wigert, der des Mordes verdächtigt wurde, wichtige, aus den Primärquellen hervorgehende Fakten unberücksichtigt: So wurde Wigert auf Anzeige hin eines zweiten Mordes bezichtigt (StATG 3'00'24, Protokoll des Kleinen Rates 1814, §§ 1989 und 2202). Interessant ist auch, dass der Kleine Rat die Kriminalkommission in ihrem Vorgehen gegenüber Wigert eher bremste als antrieb. So empfahl sie vorerst den Beizug eines katholischen Geistlichen, der den verdächtigen Wigert durch gütliche Ermahnung zu einem Geständnis veranlassen sollte. Der angefragte Dekan Hofer lehnte dies allerdings ab. Über diesen Fall vgl. u. a. StATG 3'00'24, Protokoll des Kleinen Rates 1814, §§ 1061, 1121, 1126, 1130, 1148, 1158, 1348, 1395, 1404, 1537, 1584, 1601, 1605, 1610, 1629, 1788, 1902, 1989, 2202, 2034, 2035, 2073, 2076, 2127, 2188, 2260, 2271.

36 Vgl. Soland, Vorfahren, S. 73.

37 Zit. nach: Soland, Vorfahren, S. 76.

38 Zit. nach: Soland, Vorfahren, S. 73.

39 Zit. nach: Soland, Eder, S. 161.

40 StATG 8'602'16, 2/18: Tb, 17.8.1831.

Obwohl der Sachschaden gering war, wurde die Eigentumsverletzung höher gewichtet als das Recht auf Leben. Die Döllys von Uttwil gehörten zur begüterten Oberschicht. Die Nicht-Begnadigung trug letztlich die Handschrift des besitzenden Bürgertums.

Es fällt auf, dass Freyenmuths Haltung in dieser Frage für einmal fortschrittlicher war als jene der Liberalen, die 1831 im Grossen Rat den Ton angaben. Zwar gilt es zu bedenken, dass er praktisch zu allem, was auf das Konto der Liberalen ging, in Opposition stand, doch wollen wir ihm deswegen das angeführte Humanitäts-Ideal nicht absprechen. Er war sozial und politisch in mancher Hinsicht rückwärts gewandt. Das schliesst eine humane Gesinnung aber keineswegs aus.